

# **Änderung der Verbandssatzung**

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 19. November 2020, hat die Verbandsversammlung am 23. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 8a Absatz 3 Ziffer 3 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Wert 100.000 € nicht übersteigt.

## **Artikel II**

§ 9 Absatz 3 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat entscheidet die Personalangelegenheiten des Verbands, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind. Er entscheidet über die Ernennung und die Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe TV-V 13.

## **Artikel III**

§ 9 Absatz 5 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis TV-V 12. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

## **Artikel IV**

§ 11 Absatz 1 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **Artikel V**

Die Anlage der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe erhöht sich rückwirkend zum 01.01.2021 um 10 l/s von derzeit 123,0 auf 133,0 l/s.
2. Die Mitgliedschaft des Zweckverbands Wasserversorgung Söllbachgruppe (Bezugsrecht: 23,6 l/s) endet zum 31.12.2021.
3. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Hardt-Wasserversorgungsgruppe erhöht sich zum 01.01.2022 um 14,1 l/s von derzeit 22,0 l/s auf 36,1 l/s.

4. Das Bezugsrecht der Gemeinde Leutenbach erhöht sich zum 01.01.2022 um 14,6 l/s von derzeit 11,6 l/s auf 26,2 l/s.
5. Die Gemeinde Burgstetten wird zum 01.01.2022 Verbandsmitglied mit einem Bezugsrecht von 9,0 l/s.

#### Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 23.11.2021

Bürgermeister Stefan Neumann  
Verbandsvorsitzender